

Der Verein Deutscher Zeitungsverleger beruft auf den 31. August eine außerordentliche Hauptversammlung nach Kassel ein. Nachdem eben erst die Tagung in Stuttgart vorbei ist, macht es die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände notwendig, nach so kurzer Zeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Zur Beratung steht u. a. ein Antrag des Arbeitgeberverbandes für das Deutsche Zeitungsgewerbe, daß in Zukunft die Mitglieder des Vereins Deutscher Zeitungsverleger zwangsläufig auch Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für das Deutsche Zeitungsgewerbe sein sollen.

Von ausländischen Paketkarten werden, wie uns die Oberpostdirektion Leipzig mitteilt, von den Paketempfängern häufig die Freimarken abgelöst, trotzdem die Eigentumsrechte daran nach § 12 III der Postordnung nur der Post zustehen. Da die Empfänger offenbar nicht bedenken, daß sie sich nach §§ 133, 246 des Strafgesetzbuchs strafbar machen, so sei hiermit vor einer solchen Handlung ausdrücklich gewarnt.

Strenge Strafe für ein betrügerisches Preisausschreiben. — Wie die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs mitteilt, hat das Amtsgericht Gotha wegen eines betrügerischen Preisausschreibens auf eine Strafe von einem Jahr Gefängnis, 20 000 Mark Geldstrafe und drei Jahren Ehrverlust bei sofortiger Inhaftnahme erkannt. Die Urteilsbegründung betont, daß mit derartigen Auswüchsen von Anfang an aufzuräumen sei, wenn wir ernstlich zu einer Gesundung kommen wollen.

Der Große Kurfürst und die Zeitungen. — In den »Mittellungen des Vereins für Hamburgische Geschichte« wird berichtet, daß dem Großen Kurfürsten bei seiner Anwesenheit in Cleve (1661) ein Zeitungsblatt in die Hände fiel, das seine Regierung scharf beschimpfte. In Berlin lebte damals ein einziger Zeitungsverleger mit Namen Christoph Runge. Dieser hatte ermittelt, daß das Zeitungsblatt aus Hamburg stamme, insolge dessen sich der Große Kurfürst mit einer energischen Beschwerde an den Rat der Stadt Hamburg wandte. Dieser ermittelte als Verfasser den Notar Martinus Schumacher, der vor den Rat geladen und bestraft wurde. An den Großen Kurfürsten leitete der Rat eine schriftliche Entschuldigung Schumachers. In einem Begleitschreiben wurde die Bitte ausgesprochen, der Kurfürst möge angefaßt des Vorkommnisses auf die Ratsmitglieder und auf die Stadt keine Ungnade werfen. Von Interesse für die damalige »Wertschätzung« der Zeitung sind aber die weiteren Ausführungen, in denen es heißt, daß der Rat es gern sehen würde, daß das »zeithero fast allerorten im heiligen römischen Reich eingeführte Zeitungsdrucken gänzlich abgeschafft würde, da die Obrigkeit des Ortes, wo sie gedruckt werden, allerhand Nachrede deswegen leiden müßte, die sich um ihre Amtsverrichtungen und nicht um dergleichen Zeitungen zu bemühen hätte«. — Alle Zensur hat aber nicht vermocht, die Zeitungen in ihrer Entwicklung gänzlich zu hemmen, und Verbote haben sich gleichfalls als eine zweifelhafte Sache erwiesen.

Hermann Vöns-Biographie. — Der Schriftsteller Herr Bruno Gebauer, Leipzig, Johannisallee 2 (Fernruf 26 473), der es sich zur Aufgabe gemacht hat, ein eingehendes allgemein verständliches Werk über unseren größten deutschen Heimatlidder Hermann Vöns zu schreiben, richtet an alle Freunde und Kenner von Vöns die Bitte, ihn in seiner Arbeit gütigst zu unterstützen durch Überlassung alles bekannten Materials, auch der kleinsten, scheinbar unbedeutendsten Notiz über Vöns, durch Zusendung von Zeitungsausschnitten, Bildern, Literaturangaben, Gedichten und Aufsätzen über Vöns, u. a. m. Besonders werden alle, die Vöns persönlich gekannt haben, gebeten, sich mit ihm in Verbindung setzen zu wollen. Er wird aller, die ihm helfen, im Vorwort des Buches ausdrücklich gedenken und sagt ihnen auch an dieser Stelle schon im voraus seinen herzlichsten Dank! Rücksendung des Materials gleich nach Erscheinen des Buches.

Die verlorene Handschrift. — Ein Pariser Buchdrucker hat ein wertvolles Originalmanuskript des verstorbenen Dichters und Schriftstellers Pierre Loti in einer Autodrosche vergessen. Dieses Manuskript, das weder Aufschrift noch Unterschrift trägt, war ihm von den Erben ausgehändigt worden. Alle Nachforschungen nach dem kostbaren Manuskript sind bis jetzt ergebnislos gewesen. Es ist eine hohe Belohnung auf die Wiederauffindung ausgesetzt worden.

Zeitungsverbot im besetzten Gebiet. — Die Rheinlandkommission hat durch Beschluß vom 14. d. M. Nr. 15 844/H. C. I. T. R.

das von ihr gegen die Aachener Arbeiter-Zeitung erlassene Verbot für einen Monat, mit Wirkung vom 14. August 1924 ab, auf die Zeitung »Sozialistische Republik« in Köln ausgedehnt.

Personalnachrichten.

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. — Anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Verbandes Deutscher Klavierhändler ist sein Mitgründer Hofrat Stadtrat Franz Plötner, Inhaber der Firma F. Nies in Dresden, für seine 25jährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand (zuletzt als Vorsitzender) zum Ehrenvorsitzenden ernannt worden.

Gestorben:

im 13. August nach längerer Krankheit Herr Hermann E. Haerble in Fa. Wanderer-Verlag G. m. b. H. in Gaußsch b. Leipzig.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Rabatt statt Spesenzuschlag.

(Vergl. Vbl. Nr. 185.)

Die Erwiderung der Weidmannschen Buchhandlung befriedigt nicht. Wenn sie sagt, daß die Mitglieder der Alpenvereine nach wie vor für die betr. Schrift den Ladenpreis von Mk. 7.50 bezahlen sollen, so erscheint das als ein Fehlerkunststückchen. Die Alpenvereinssektionen werden von ihren Mitgliedern doch nur Mk. 5.50 und Porto verlangen. Die Karte des Verlags an die Vereine enthält jedenfalls nicht die Vorschrift, daß das Buch nur mit Mk. 7.50 abgegeben werden dürfe. Der Angriff des Herrn Rudolf Dreist ist durchaus berechtigt. Sollte die Weidmannsche Buchhandlung korrekt handeln, so mußte sie, bevor sie an die Alpenvereine herantrat, einen Sortimenter der betreffenden Stadt auffordern, den Sektionen das Buch anzubieten. Erst wenn dieser versagte, durfte sie selbst das Angebot machen. So erwartet man es von einem sortimenterfreundlichen Kollegen.

Die Erwiderung der Weidmannschen Buchhandlung enthält aber noch einen anderen Satz, den alle Sortimenter mit Aufmerksamkeit lesen mögen. Sie schreibt: »Wenn die Sektionen den Bezug organisieren wollen, dann haben sie dadurch Auslagen und sonstige Unkosten, und die müssen wir ihnen selbstverständlich ersetzen«.

Also man beachte: die Alpenvereinssektionen zahlen weder Umsatz-, noch Einkommen-, noch Gewerbesteuer, noch Ladenmiete, bezahlen keine Angestellten, auch haben sie kein Risiko. Und diesen glaubt die Weidmannsche Buchhandlung einen Rabatt von 27% zum Schaden des Sortimenters bewilligen zu »müssen«.

Der Sortimenter aber, der die Schulbücher der Firma jahraus jahrein vertreibt und vom Verkaufe leben soll, muß sich mit 25% bescheiden. Man merke: dem Privatkunden »muß man selbstverständlich alle Unkosten (?) ersetzen«. Den Kollegen vom Sortiment aber, der ungefähr 30% Geschäftsunkosten hat, speist man mit 25% Rabatt ab.

Dortmund, den 13. August 1924.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Dortmund
Friedrich Steffen.

Zur Nachahmung.

Der Vorstand des Vereins Dresdner Buchhändler sendet uns Abschrift einer Karte des Verlages Georg Westermann in Braunschweig zur Veröffentlichung im Vbl.:

Braunschweig, den 11. August 1924.

An die »Sachsenvereinigung« z. Bdn. Herrn Bankbeamten W. Enax, Dresden.

Auf Ihre geschätzte Karte vom 11. d. M. erwidere ich ergebenst, daß Hermann Anders Krügers neues Buch »Verjagtes Volk« in Halbleinen Gm. 5.—, kart. Gm. 4.— kostet. Dazu kommt der etwaige ortsübliche Zuschlag. Ihnen ein Vorzugsangebot zu machen, bin ich leider nicht in der Lage, da ich dadurch gegen die Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler verstoßen würde, zu deren Einhaltung ich verpflichtet bin.

Ich empfehle Ihnen daher, Ihre Bestellung fröhl. bei einer dortigen Buchhandlung aufzugeben.